



HESSISCHER LANDTAG

21. 09. 2021

Plenum

Änderungsantrag

**Fraktion der CDU,
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu Gesetzentwurf
Landesregierung**

**Zweites Gesetz zur Änderung straßenrechtlicher Vorschriften
in der Fassung der Beschlussempfehlung**

Drucksache 20/6313 zu Drucksache 20/5472

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 6 wird als neuer Art. 7 eingefügt:

„Artikel 7
Änderung des Gesetzes zu dem Neunten Staatsvertrag
zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge
(Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag)

§ 3 des Gesetzes zu dem Neunten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge (Neunter Rundfunkänderungsstaatsvertrag) vom 5. Februar 2007 (GVBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2010 (GVBl. I S. 182), wird wie folgt gefasst:

„§ 3

(1) Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ist die zuständige Behörde für

1. die Überwachung der Einhaltung der für Telemedien privater Anbieter geltenden Bestimmungen von Abschnitt 1 bis 4 des Telemediengesetzes vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544), und
2. die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 16 Abs. 1 und 2 Nr. 1 bis 2a des Telemediengesetzes.

(2) Landesmedienanstalt im Sinne des Medienstaatsvertrages vom 14. April bis 28. April 2020 (GVBl. S. 607) ist die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien.“

2. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8.

Begründung:

Im Telemediengesetz vom 26. Februar 2007 (BGBl. I S. 179, 251), das zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 12. August 2021 (BGBl. I S. 3544) geändert worden ist, wurden die Bußgeldtatbestände neu nummeriert. Ergänzt wurden zwei Bußgeldtatbestände für Verstöße gegen die Vorgaben für audiovisuelle Mediendiensteanbieter (§§ 2b und 2c TMG) und Videosharingplattform-Anbieter (§§ 10a und 10b TMG).

Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien war bislang die zuständige Behörde für die Ahndung von dem Bereich des Medienrechts zuzurechnenden Verstößen nach § 16

Abs. 2 Nr. 1 TMG a.F., die nun in § 16 Abs. 2 Nr. 2 TMG geregelt sind. Die Hessische Landesanstalt für privaten Rundfunk und neue Medien ist darüber hinaus durch den Medienstaatsvertrag auch zuständig für die Überwachung von audiovisuellen Mediendiensteanbietern und Videosharingplattform-Anbietern. Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird entsprechend ergänzt.

Wiesbaden, 21. September 2021

Für die Fraktion
der CDU
Die Fraktionsvorsitzende:
Ines Claus

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Mathias Wagner (Taunus)